



Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen (RLZV) an Vereine der Ortschaften der Lutherstadt Eisleben mit Gebietsänderungsvereinbarung

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze der Förderung
2. Voraussetzungen für eine Förderung
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren
4. Zuschüsse im Rahmen der Förderrichtlinie
5. Maßnahmen mit Partnergemeinden
6. Leistungsaustausch städtischer Ämter und Einrichtungen mit Vereinen
7. Inkrafttreten

1. Grundsätze der Förderung

Die Lutherstadt Eisleben fördert und unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung Vereine der Ortschaften und Ortsteile der Lutherstadt Eisleben mit Gebietsänderungsvereinbarung bei ihren Aktivitäten der Heimat- und Denkmalpflege, der Kultur und des Sports. Der Unterstützung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

Einerseits ermöglichen die Vereine sinnvolles, kreatives, soziales und gemeinnütziges Engagement der Bürgerinnen und Bürger und andererseits bereichern sie mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen das Kultur-, Erlebnis- bzw. Freizeitangebot der Lutherstadt Eisleben mit ihren Ortschaften und Ortsteilen.

Diese Richtlinie dient der grundlegenden Regelung des Verfahrens zur Gewährung von Zuschüssen der Lutherstadt Eisleben an die Vereine der Ortschaften und Ortsteile der Lutherstadt Eisleben mit Gebietsänderungsvereinbarung und der Verwendung dieses Zuschusses.

Sie präzisiert darüber hinaus die bisherigen Regelungen für Zuschüsse an Vereine der Ortsteile in Fortführung der jeweiligen Gebietsänderungsverträgen dieser mit der Lutherstadt Eisleben.

2. Voraussetzungen für eine Förderung

Die Gewährung eines Zuschusses gemäß der RLZV kann nur an Vereine erfolgen, die

- ihren Sitz und ihr wesentliches Betätigungsfeld in der Lutherstadt Eisleben bzw. ihren Ortschaften oder Ortsteilen haben,
- seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sind,
- gem. gültigem Bescheid des zuständigen Finanzamtes gemeinnützig im Sinne der §§ 51 und 52 der Abgabenordnung (AO) tätig sind. Eine Kopie des gültigen Bescheides ist bei der Verwaltung zu hinterlegen.
- an mindestens zwei öffentlichen Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben (inkl. Ortschaften und Ortsteile) im Bewilligungsjahr teilnehmen oder diese ggf. selbst als Veranstalter ausrichten.

Sollte aus nicht beeinflussbaren Gründen die Durchführung von Veranstaltungen im Bewilligungsjahr nicht möglich sein, entfällt diese Voraussetzung.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1. Für die Gewährung eines Zuschusses kann jeder Verein, der die Anforderungen gemäß Pkt. 2 erfüllt, bis zum 15. Januar eines Jahres, für welches der Zuschuss bewilligt werden soll, einen Antrag (Anlage 1) stellen. Dieser Antrag muss die geplante Verwendung der Mittel im Einzelnen und deren jeweilige Höhe erkennen lassen. Die Verwendung muss den Anforderungen der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 AO entsprechen.

Der Antrag ist unmittelbar an die Stadtverwaltung zu richten und gem. der Vertretungsregelung der Vereinssatzung zu unterzeichnen.

Dem Antrag sind eine Kopie der gültigen Vereinssatzung, ein aktueller Vereinsregisterausdruck sowie der gültige Bescheid des zuständigen Finanzamtes zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit beizufügen. Mit dem Antrag ist eine gültige Bankverbindung des Vereins anzugeben. Darüber hinaus sind mindestens zwei städtische Veranstaltungen zu benennen, an denen sich der Verein im betreffenden Jahr beteiligen bzw. eine solche selbst durchführen will. Abteilungen von Vereinen sind nicht selbstständig antragsberechtigt.

3.2. Die Stadtverwaltung ordnet die Anträge den Ortschaftsräten zur Beratung und Entscheidung über die Verteilung der jeweils verfügbaren Mittel zu und gibt erforderlichenfalls Hinweise zur Bewilligungsfähigkeit einzelner Anträge. Die



diesbezüglichen Beratungen der Ortschaftsräte sind spätestens zum 31. März des Bewilligungsjahres bzw. in der darauffolgenden Sitzung des Ortschaftsrates abzuschließen. Gegebenenfalls erforderliche Rückfragen an die Vereine sind spätestens mit der entsprechenden Beratung zu erledigen.

Bei der Zuordnung der Mittel zu den Vereinen sind Aktivitäten zur Unterstützung von Kinder- und Jugendarbeit im besonderen Maße zu berücksichtigen.

3.3. Die Stadtverwaltung erlässt spätestens einen Monat nach Mittelverfügbarkeit und nach Vorliegen der Entscheidungsvorschläge der Ortschaftsräte die Bewilligungsbescheide gem. der RLZV an die Vereine. Im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung sind Bewilligungen oder Auszahlungen nur nach Beschluss des Hauptausschusses möglich. Die Dringlichkeit des Antrages ist zu begründen.

Die Bewilligungsbescheide *enthalten* mindestens

- den bezuschussten Verein,
- das Jahr der Zuschussverwendung,
- die beabsichtigte (n) Verwendung (en) mit der jeweiligen Höhe,
- den spätesten Abgabetermin für die Einreichung der Verwendungsnachweise und die Mindestanforderungen an die Verwendungsnachweise,
- den Vorbehalt einer Prüfung und ggf. möglicher Rückforderung der Zuschüsse oder von Teilbeträgen bei festgestellter nicht der RLZV entsprechender Verwendung,
- die Verpflichtung zur Führung eines Inventarregisters für mit Zuschüssen der Stadt erworbene langlebige Wirtschaftsgüter.

Für eine Veranstaltung darf immer nur ein Zuschuss bewilligt bzw. verwendet werden; Beträge mehrerer Vereine dürfen nicht für dieselbe Veranstaltung kumuliert werden. Weitere Zuschüsse der Lutherstadt Eisleben für eine bereits über Vereinsmittel bezuschusste Veranstaltung sind nicht zulässig.

3.4. Die Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben überweist spätestens einen Monat nach Versand des Bewilligungsbescheides den jeweiligen Betrag an den betreffenden Verein.

3.5. Sind beantragte Verwendungen nicht mehr möglich, ist dies der Stadtverwaltung schnellstmöglich (spätestens bis zum 31. Oktober des Bewilligungsjahres) zur Kenntnis zu geben. Der Verein kann einen Vorschlag zur Änderung des Verwendungszwecks unterbreiten. Die Änderung ist in der nächsten Ortschaftsratssitzung zu beraten; der Stadtverwaltung ist vom Gremium eine Empfehlung zu unterbreiten.

Sollte in einer angemessenen Zeit nach Beantragung einer Änderung des Verwendungszweckes keine ordentliche Ortschaftsratssitzung anberaumt sein, *sind* die **jeweiligen Ortschaftsräte im Umlaufverfahren** über den Antrag zur Meinungsfindung oder **Empfehlung** zu informieren. Die Stadtverwaltung erlässt einen Bescheid über den Antrag auf Änderung des Verwendungszweckes.

3.6. Bis zum Ablauf des Bewilligungsjahres nicht verwendete Zuschüsse sind vom Verein unaufgefordert bis spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres an die Lutherstadt Eisleben zurückzuerstatten.

3.7. Die Lutherstadt Eisleben behält sich die Rückforderung von nicht oder nicht zweckgerichteten Mitteln nach Prüfung der Nachweise vor.

4. Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie

Die Höhe der Zuschüsse für die Vereine der Ortschaften mit Gebietsänderungsvereinbarung wird nach den Einwohnerzahlen der Ortschaften und Ortsteile zum 31.12. des vorletzten Jahres vor dem Zuschussjahr bemessen. Regelsatz sind 10,00 € je Einwohner unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit in Verbindung mit dem Beschluss der jeweiligen Haushaltssatzung und dem zugehörigen Haushaltsplan. Die Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Vereine ergibt sich aus dem Verfahren gemäß Pkt. 3.

5. Maßnahmen mit Partnergemeinden

Soweit in den Ortschaften und Ortsteilen Maßnahmen im Rahmen von Gemeindepartnerschaften stattfinden, sind diese nur im Rahmen der Regelung gemäß Pkt. 3 förder- bzw. zuschussfähig.

6. Leistungsaustausch städtischer Ämter und Einrichtungen mit Vereinen

6.1. Die Lutherstadt Eisleben ermöglicht den Vereinen gemäß Pkt. 2 die unentgeltliche Veröffentlichung von



Vereinspräsentationen und Veranstaltungsterminen auf ihrer Homepage im Internet. Darüber hinaus werden rechtzeitig und formgerecht bis Redaktionsschluss an die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur gemeldete Veranstaltungstermine im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben unentgeltlich veröffentlicht. Auf Wunsch werden die Termine auch an überörtliche Veranstaltungsmagazine oder -portale weitergegeben. Ein Rechtsanspruch zur Veröffentlichung besteht nicht.

6.2. Sonstige Leistungen städtischer Ämter oder Einrichtungen stellen keine Förderungen im Sinne dieser Richtlinie dar, sofern diese nicht im Vorfeld beantragt und im Bewilligungsbescheid bestätigt sind. Sie werden den Vereinen gemäß den gültigen Verrechnungssätzen oder Nutzungsregelungen in Rechnung gestellt oder sind ggf. gemäß speziellen Regelungen kostenfrei.

Aufträge sind von den Vereinen schriftlich an die Einrichtung oder das Amt zu richten. Erst nach Bestätigung des Auftrages und Mitteilung über die zu erwartenden Kosten durch diese, ist der Auftrag verbindlich angenommen.

6.3. Vereine, die gemäß dieser Richtlinie von der Lutherstadt Eisleben finanziell unterstützt werden, erklären mit der Antragstellung für Zuschüsse gemäß Pkt. 3.1 ihre grundsätzliche Bereitschaft, die Lutherstadt Eisleben bei der Ausrichtung von überregionalen Veranstaltungen zu unterstützen, soweit die finanziellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach der Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen (RLZV) an Vereine in der Lutherstadt Eisleben vom 13.07.2011 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 24.3.2022

gez.

Carsten Staub
Bürgermeister